Bundesland
Kärnten

Kurztitel
Kärntner Straßengesetz 1991 - K-StrG

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 72/1991 aufgehoben durch LGBl.Nr. 8/2017

Typ
LG

§/Artikel/Anlage
§ 16

Inkrafttretensdatum
15.06.1991

Außerkrafttretensdatum
09.03.2017

Abkürzung
K-StrG

Index
85 Straßen- und Verkehrsrecht

Text

§ 16

Kostentragung

(1) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung tragen - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25, 26, 30 und 31 - die in die Konkurrenz einbezogenen Gemeinden.

(2) Die Anteile zu den Baukosten sind nach Vollendung des Baues, die Anteile zu den Erhaltungskosten nach Abschluß des Kalenderjahres, auf Grund der durch die Landesstraßenverwaltung (§ 61) vorgenommenen Kostenaufstellung zu entrichten. Die Landesstraßenverwaltung kann nach Maßgabe des Baufortschrittes innerhalb des Abrechnungszeitraumes angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

(3) Wegen der besonderen Bedeutung einer Bezirksstraße für den Verkehr oder wegen der berücksichtigungswürdigen finanziellen Lage der erhaltungspflichtigen Gemeinden können zu den Kosten der Herstellung einmalige Zuschüsse des Landes gewährt werden.

Zuletzt aktualisiert am
29.03.2017

Gesetzesnummer
10000135

Dokumentnummer
LKT12001967

alte Dokumentnummer
N4199112096Q